



HVBG

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 1987 - 1990, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage der Aufhebung eines Verwaltungsaktes (§§ 45 Abs. 3 Satz 3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 3/86

Zur Frage der Aufhebung eines Verwaltungsaktes (§§ 45 Abs. 3 Satz 3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 3/86 -
Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 3/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Bewilligung einer von Bedürftigkeit abhängigen Sozialleistung ist auch dann von Anfang an rechtswidrig, wenn schon zwischen Antrag und Bewilligung eine andere Sozialleistung vorschußweise gezahlt worden ist.
2. Hat die Verwaltung einen rückwirkend abändernden Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X ohne Verschuldensprüfung erlassen, verbietet sich seine Umdeutung in einen solchen nach § 45 SGB X jedenfalls dann, wenn die neue Rechtsgrundlage Verschulden des Begünstigten voraussetzt.